

Beitragsordnung - Einiges Deutschland

§ 1

Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung der Wählervereinigung „Einiges Deutschland“ in der Fassung vom 25.02.2017 insbesondere des Art.4 Abs.5.
2. Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2

Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge ist für alle Mitglieder gleich.
 2. Für natürliche Personen als ordentliche Mitglieder beträgt der Beitrag
monatlich 8 Euro,
Beitragsermäßigung monatlich 4 Euro,
- ist bei besonders niedrigem Einkommen möglich.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsfrist der Beiträge

1. Die Beiträge sind 3 Monate im Voraus fällig.

§ 4

Zahlungsweise

1. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den Beitrag pünktlich bis zum 5. des Monats zu Gunsten des ausgewiesenen Kontos der Wählervereinigung oder über Paypal zuzüglich Paypal-Gebühren zu überweisen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
2. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mindestmitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch die Wählervereinigung einziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 5

Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

1. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
2. Die Mahngebühr beträgt 2 Euro je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist nach der Satzung ausgesprochen werden.
3. Kosten, die durch Mahnung und Beitreibung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Mitgliedes.
4. Liegt ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vor, verliert das Mitglied sein aktives und passives Wahlrecht. Das Mitglied kann mit Beschluss des zuständigen Verbandes ausgeschlossen werden.
5. Ist die Abbuchung des Beitrages bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6

Bekanntgabe und Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern der Wählervereinigung mit dem Antrag ausgereicht.
2. Die Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und ist am 25.02.2017 in Kraft getreten

Flöha, 25.02.2017